

der Arbeitgeber. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind aber wieder Beamte. Damit diese sich recht festsetzen und unentbehrlich machen können, ist bestimmt, daß eine vorübergehende Beauftragung mit dem Vorsitze die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten darf. Beim Obergericht ist eine vorübergehende Beauftragung überhaupt ausgeschlossen. Hier wird das Laienelement ganz in den Hintergrund gedrängt; zu Entscheidungen sind nämlich außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts und zwei richterliche Beamte zuzuziehen, dazu noch je ein ganzer Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Angestellten. —

Angesichts dieser aus dem Gesetze gemachten Angaben halte ich den Ausdruck für erlaubt, daß der Bürokratie in raffinierter Weise dieser große Versicherungszweig in die Hände gespielt ist und ihr dabei eine Unmasse Stellen gesichert sind, zum großen Teile das Bedürfnis nach solchen neu hervorgerufen ist. Dabei ist der Versuch gemacht worden, in denen, die die Lasten zu tragen haben und denen die Versicherung zugute kommen soll, den Glauben zu erwecken, daß Raum für eine Selbst- oder wenigstens maßgebliche Mitverwaltung gelassen sei, was aber keineswegs der Fall ist. Sitzungsgelder, Pauschalien, Entschädigungen an eine Menge Gewählter sollen diesen Glauben aufrecht erhalten und werden dieses sicher auch eine zeitlang bei naiven Gemütern tun. Für den Einzelnen sind das nur kleine Beträge, aber in ihrer Summierung und Multiplizierung werden sie mit den Gehältern, Wohnungsgeldern, Pensionen und Hinterbliebenengeldern für die zahlreichen hohen, mittleren und unteren Beamten, die Juristen, Militär- und Zivilanwärter, sowie mit dem sonstigen Verwaltungsapparate die Versicherung derart verteuern, daß deren Wohltat gar bald zur Plage werden wird.

Diese Einsicht dämmert schon. Mehr und mehr gewinnt die früher verfehltete Ansicht Anhänger, daß man es doch wohl lieber hätte mit dem Ausbau der bestehenden Sozialversicherung für die besonderen Verhältnisse der Angestellten versuchen sollen. Auch die Frage kann nicht ganz zur Ruhe kommen, ob nicht ein Versuch mit der so leistungsfähigen Privatversicherung hätte gemacht werden sollen. Als der Gedanke der Angestelltenversicherung aufkam und mit Hurra und Hussa systematisch propagiert wurde, zerbrach man sich ja überhaupt nicht die Köpfe, woher die Mittel für die Versicherung kommen sollten, sondern folgerte und dekretierte einfach: was den öffentlichen Beamten recht ist, ist den „Privatbeamten“ billig. Nachher gewöhnte man sich allmählich an den Gedanken der Beitragsleistung auch der Angestellten selbst; was aber nun erreicht ist, und zwar zuletzt unter Durchpeitschung des Gesetzes im Reichstage und nervöser Zurückweisung jeder sachkundigen, ernstesten und warnenden Kritik, ist ein krasses Mißverhältnis zwischen Leistung und Nutzen.

Es läßt sich leicht an rechnerischen Beispielen feststellen und ist seitens ehrlicher Kritiker aus den Reihen der Angestellten auch schon geschehen, daß die zu erwartenden Renten keinen nur einigermaßen ausreichenden Rückhalt für das Alter und die Invalidität darstellen. Dabei gibt es immer noch Optimisten in den Reihen der Angestellten, die sogar glauben, daß die Versicherung auch eine Art Arbeitslosenversorgung bedeute, insofern Rente gewährt werde, wenn z. B. ein Handlungsgehilfe in reiferen Jahren keine Stellung mehr finden könne. Die Witwen- und Hinterbliebenen-Rente ist ganz und gar dürftig; erstere beträgt  $\frac{2}{5}$  des Ruhegeldes und die Waisenrente  $\frac{1}{5}$  der Witwenrente. Es wird häufig vorkommen, daß eine Witwe eine tägliche Rente von 50 Pf., eine Waise eine solche von 6—10 Pf. erhält. Das mußte doch wohl einfacher und billiger zu erreichen sein als mit den Zwangsbeiträgen in der vorgesehenen Höhe und dem umständlichen und kostspieligen Verwaltungsapparate. —

Ich habe — leider nicht mit dem gewünschten Erfolge — schon vor Jahren, als der Unglücksgedanke der Angestellten-Versicherung in der nunmehr zum Gesetze ge-

wordenen Form auftauchte und von der Demagogie, die in den Kreisen des „neuen Mittelstandes“ mit dem Projekte Stimmenfang trieb, als Aushängeschild benutzt wurde, der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die mit dieser Versicherung verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden bei weitem größer sein würden, als die erhoffte soziale Wirkung. Noch heute steht es für mich trotz aller beruhigenden Gegenklärungen fest, daß durch die Versicherung ein Rückgang der Sparbetätigung bei den Sparkassen und Versicherungsgesellschaften eintreten muß, wenn auch vielleicht nicht ein absoluter, so doch sicher ein relativer, eine Verlangsamung und gewaltsame Unterbindung des an sich zu erwartenden und als wünschenswert anzuerkennenden Anwachsens und Zuflusses. Die Beiträge zu der Angestellten-Versicherung sind so hohe und drückende, daß meistens mit dem besten Willen nichts mehr erübrigt werden kann, um nach der Sparkasse gebracht zu werden oder irgend eine Kapitalversicherung abzuschließen. Aber abgesehen davon wirkt die Versicherung auch insofern dem Sparsinne und der Sparbetätigung abträglich, als in den weitesten Kreisen der Angestelltenschaft und ihrer Familien der Glaube genährt wird, man brauche nun nicht mehr zu sparen, weil man gegen die Wechselfälle des Lebens, gegen Alter, Invalidität usw. durch die Versicherung geschützt sei. Selbst den irrümlichen Glauben kann man gar nicht so selten finden, daß die Pension auch im Falle der Arbeitslosigkeit fällig werde.

Demgegenüber ist festzustellen, daß Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes entweder die Vollendung des 65. Jahres oder der einwandfrei zu erbringende Nachweis ist, daß der Versicherte durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist oder daß seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Fähigkeiten herabgesunken ist. Lassen diese Voraussetzungen hinsichtlich des Eintritts des Ruhegeldbezuges Vergleiche mit den für die öffentlichen Beamten maßgebenden Vorschriften insofern immerhin noch zu, als ungefähr auch bei diesen vorkommendenfalls ähnliche Erwägungen angestellt werden mögen, so fällt hinsichtlich der Höhe der Bezüge der Vergleich sehr zuungunsten der Privatangestellten aus. Das ist auch ohne weiteres einleuchtend, wenn man bedenkt, daß die Beträge nur gezahlt werden aus den von den Versicherten aufgebrachtten Beiträgen, aus denen außerdem die hohen persönlichen — wie schon geschildert — und sachlichen Verwaltungskosten und Spesen zu zahlen sind. Andere Einnahmen stehen nicht zur Verfügung, weder Zuschüsse vom Reiche oder aus sonstigen öffentlichen Fonds, noch Gewinne, die über die aus mündelsicherer oder hypothekarischer Anlage der Reserven zu erzielenden Zinsen hinausgehen. De facto bringen also die Versicherten und ihre Arbeitgeber je zur Hälfte die Mittel auf, die von Reichs- oder Staatsbeamten verwaltet und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß an die Berechtigten verteilt werden, wobei einerseits den Beitragspflichtigen nur ein sehr beschränktes Mitbestimmungsrecht eingeräumt ist, andererseits die Verwaltenden von vornherein wegen ihrer Entlohnung glänzend gesichert sind. Alle Berufszweige, die versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, sind hinsichtlich der Fürsorge für deren Alter und Invalidität und für ihre Witwen und erwerbsunfähigen Waisen gesetzlich entmündigt und unter Kuratel der Bürokratie gestellt.

Es sollen hier nicht viele Rechnungsbeispiele dafür beigebracht werden, wie niedrig — erklärlicherweise — die aus der Versicherung fließenden Bezüge im Einzelfalle sind. Die privaten Versicherungsgesellschaften sind in dieser Beziehung, trotzdem ihnen nicht die Versicherungen zwangsweise und ohne Akquisitionskosten zugeführt werden, leistungsfähiger.

Die Angehörigen des deutschen Bankgewerbes, sowohl die Arbeitgeber wie die Angestellten, müßten nicht so gute